

Tierhaltung allgemein:

Zum 01.01.2025 wurden in den Leitfäden Landwirtschaft umfangreiche Anpassungen zu einzelnen Prüfkriterien vorgenommen. Hiermit stellen wir Ihnen im Folgenden die wesentlichen Klarstellungen und Erweiterungen, die sich für das Jahr 2025 ergeben, vor.

Geflügelhaltung:

1.2 Verantwortlichkeiten – Klarstellung: Der Tierhalter ist für die qualifizierte Durchführung einer jährlichen Eigenkontrolle verantwortlich.

→ Freiwillige Dokumentation mit der „Arbeitshilfe Eigenkontrolle“

2.1 Allgemeine Systemanforderungen – Klarstellung: Alle Dokumente und Aufzeichnungen müssen mindestens für den Zeitraum seit dem letzten Systemaudit (i.d.R. ca. zwei Jahre) aufbewahrt werden.

2.1.1 Betriebsdaten Änderung der Bewertungsoptionen: Kein K.O.-Kriterium mehr
– **Klarstellungen:**

- In der Betriebsübersicht sind die folgenden Kontakt-/Stammdaten aufzunehmen:
 - o Bei fehlender Adresse ggf. Geodaten oder Wegbeschreibung
 - o Verantwortlicher für Krisen- und Ereignisfälle
- Alle Dokumente zu den Stammdaten müssen auf dem betrieblichen Standort einsehbar sein

2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle – Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen.

2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle – Streichung: Das Kriterium wurde gestrichen.

2.1.2 Ereignis- und Krisenmanagement – Streichungen: Die Anforderung, dass jeder Tierhalter auf ein Ereignisfallblatt zugreifen können muss, wurde gestrichen. Die Anforderung an die Meldung von Ereignisfällen bleibt bestehen.

3.1.4 [K.O.] Herkunft und Vermarktung – Erweiterung: Bestehende Wartezeiten sind bei Abgabe an Dritte auf warenbegleitenden Dokumenten (z. B. Lieferscheine) mit anzugeben.

3.1.5 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen – Streichung: Die Anforderung, dass auf der Stallkarte die verwendete Einstreu anzugeben ist, wurde gestrichen.

3.2.5 Stallklima und Lärm – Streichungen: (Hähnchen): Die Anforderung zur Dokumentationspflicht über die Kapazität und technische Ausführung von Lüftungsanlagen (Lüftungsgutachten) wurde gestrichen.

3.3.3 Handhabung und Lagerung von Futtermitteln – Klarstellungen:

- Alle Futtermittel müssen gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt werden
- Die Lagerstätte muss bei Bedarf gereinigt und desinfiziert werden

3.3.4 [K.O.] Futtermittelbezug – Klarstellung: Bezug landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse: Können ohne QS-Lieferberechtigung vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden.

3.6.2 Betriebshygiene – Klarstellungen:

- Geflügelbestände sind gegen das Einschleppen von Krankheiten durch unbefugte Personen mit entsprechenden Schildern an allen möglichen Stalleingängen zu schützen.
- Eingefriedete Betriebseinheiten sind mindestens an den Betriebstoren oder weiteren Zugängen der Umzäunung zu beschildern.

3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung – Streichung: Die Dokumentationspflicht für das Monitoring wurde gestrichen. Ein Monitoring ist weiterhin durchzuführen. Bei Befall ist eine Schädnerbekämpfung durchzuführen und zu dokumentieren.

3.8.1 Anforderungen an das Transportmittel – Streichungen:

Folgende Anforderungen wurden gestrichen:

- Spezifische Anforderungen an den Umgang mit Transportbehältern von mehr als 50 kg
- Wände und Dach: Die Tiere müssen vor Klimaschwankungen geschützt sein

- Belüftung: Belüftung: Den Bedürfnissen der Tiere wird unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen
- Boden und Einstreu: Die Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird
- Anforderungen für Transporte über 50 km: Beschilderung „Lebende Tiere“

3.8.7 [K.O.] Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) – Klarstellung: Alle Personen, die mit den Tieren beim Auf- und Abladen und beim eigentlichen Transport umgehen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und über einen Befähigungsnachweis verfügen. Dies gilt sowohl für Fahrer als auch Tierbetreuer.